



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

10/2020

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

Zur Echtheit indischer Reisepässe und Visa	4
Nichtannahmebeschluss des BVerfG zur Unzumutbarkeit der Geheimhaltung der sexuellen Orientierung	4
Identitätstäuschung: Digitale Collage und Morphing als Bedrohung der Sicherheit im Asylverfahren	5
Der Nutzen der Asylverfahrensberatung für Entscheiderinnen und Entscheider	6
EASO Analytical Brief: Asyltrends im August 2020	7
Neuer Länderreport zu Uganda	8

Aus der Rechtsprechung

OVG Münster: Eritrea / Nationaldienst für Frauen	8
--	---

Blick zum Nachbarn

Italien: Entschärfung der Antimigrationsgesetze	9
---	---

Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	9
---	---

Impressum

Zur Echtheit indischer Reisepässe und Visa

Eine inzwischen häufig vorkommende Fallkonstellation bei indischen Asylbewerbern ist die Einreise nach Deutschland mit einem deutschen Visum und indischem Reisepass. Bei der Asylantragstellung wird eine andere, vielfach die afghanische Staatsangehörigkeit vorgetragen und behauptet, das Visum mittels gefälschtem Reisepass über Schlepper erhalten zu haben.

Seit mindestens fünf Jahren können indische Reisepässe nur durch persönliches Erscheinen der Antragstellenden beantragt werden. Für die Reisepassausstellung müssen Antragstellende die indische Staatsangehörigkeit durch Vorlage einer Geburtsurkunde oder anderer zum Identitätsnachweis zugelassener Dokumente wie zum Beispiel die Aadhaar nachweisen. Aadhaar ist eine zwölfstellige Identifikationsnummer unter der biometrische und biographische Daten erfasst und in einer zentralen Datenbank bei der Unique Identification Authority of India (UIDAI) gespeichert werden. Nach Angaben der indischen Behörden ist mittlerweile ein Großteil der Bevölkerung mit einer Aadhaar ausgestattet, da seit dem 12.06.2016 sämtliche Staatsleistungen nur mit ihr beantragt werden können.¹ Damit sind auch die biometrischen Daten eines Großteils der Bevölkerung erfasst. Ferner werden auf der hinteren Daten­seite des indischen Reisepasses auch die Personalien der Eltern und des Ehepartners eingetragen. Auch diese Daten müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Beim persönlichen Erscheinen im Passamt wird vor Ort ein Foto per Digitalkamera angefertigt und sofort in das System eingepflegt und anschließend in den Reisepass übernommen. Mit dieser Vorgehensweise wird die Manipulation von Passbildern verhindert und ein Mindeststandard an Qualität sichergestellt.

Seit dem 2. November 2015 ist das Verfahren zur Beantragung von Schengen Visa in Indien und Bhutan an das schengenweite „Visa Information System (VIS)“ angeschlossen. Die Visumsbeantragung für Schengen Visa haben die deutschen Auslandsvertretungen in Indien an die Firma VFS Global ausgelagert. Alternativ können aber auch weiterhin Visumsanträge bei der zuständigen Auslandsvertretung eingereicht werden.

Für Erstreisende ist persönliches Erscheinen des Visumantragstellers obligatorisch. Da die Abgabe des vollständigen Antrags und die Erfassung der biometrischen Daten (Fingerabdruck und Foto) eine Einheit bilden, können sie nicht zeitlich getrennt werden. Infolgedessen ist es nicht möglich den Visaantrag vorab durch einen Bevollmächtigten oder per Post

¹ Vgl. Unique Identification Authority of India: About your Aadhaar, in: <https://uidai.gov.in/about-uidai/unique-identification-authority-of-india/about.html> (abgerufen am 15.10.2020)

zu übermitteln und erst zu einem späteren Zeitpunkt die biometrischen Daten erfassen zu lassen. Somit kann eine Identitätstäuschung nahezu ausgeschlossen werden.

Für Folgeanträge innerhalb der nächsten fünf Jahre kann auf die persönliche Vorsprache verzichtet werden, da auf die in der VIS-Datei zuvor gespeicherten Fingerabdrücke weiter zugegriffen wird. Der Folge-Visumantrag kann deshalb bis zum Ablauf von 59 Monaten im Visaantragsannahmезentrum des Servicepartners der Firma VFS Global, TLScontact, auch durch einen Bevollmächtigten oder per Post gestellt werden.²

Andjelka Schmidt, 62E

Nichtannahmebeschluss des BVerfG zur Unzumutbarkeit der Geheimhaltung der sexuellen Orientierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nahm mit dem Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2020 (BVerfG 2 BvR, 1807/199) eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wegen unzureichend substantiierter Begründung zwar nicht an, bestätigte aber, dass die Geheimhaltung der sexuellen Orientierung zur Vermeidung von Verfolgung im Herkunftsland nicht von Antragstellenden gefordert werden könne (Diskretionsgebot).

Im konkreten Fall beantragte der Beschwerdeführer die Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur Klärung der Grundsatzfrage, ob bei der Verfolgung bisexueller Personen andere rechtliche Kriterien als bei homosexuellen Personen gelten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte die Zulassung ab. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde und rügte im Wesentlichen eine Verletzung seines Rechts auf willkürfreie Entscheidung aus Art. 3 Abs.1 GG.

Das BVerfG lehnte diese Verfassungsbeschwerde ab, da sich der Beschwerdeführer mit der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts München nicht ausreichend auseinandergesetzt habe und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht entsprechend dargelegt worden sei. Das BVerfG war ferner der Auffassung, dass es sich bei der vorgelegten

² Vgl. VFS.Global: Common information sheet for Schengen visa applicants in India, in: <https://visa.vfsglobal.com/ind/en/deu/common-information-for-schengen-visa-applicants> (abgerufen am 15.10.2020)

Frage um keine Grundsatzfrage handelt. Denn die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob bisexuelle Personen darauf verwiesen werden dürften, auf einen Teilaspekt ihrer sexuellen Identität – ihre homosexuelle Veranlagung – zu verzichten, um einer Verfolgung zu entgehen, sei nicht klärungsbedürftig. Diese Frage lasse sich bereits auf Grundlage des Gesetzes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 7. November 2013, C- 199/12 bis C- 201-12 ohne Weiteres verneinen.³

Das BVerfG erklärt hierzu in seiner Begründung: „auch wäre die Annahme, ein (...) verheirateter Bisexueller könne darauf verwiesen werden, seine homosexuelle Orientierung (...) geheim zu halten, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁴ schlechthin unvertretbar und würde die Willkürschwelle überschreiten.“⁵ Im Ergebnis bestätigt das BVerfG damit die europäische Rechtsprechung⁶ zum Diskretionsgebot.

Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamts:

Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG bestätigt die bereits bekannte Entscheidung zum Diskretionsgebot des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013, die als Vorgabe in der internen, allgemeinen Dienstweisung Asyl des BAMF bereits im Mai 2014 aufgenommen wurde und seitdem für alle Entscheiderinnen und Entscheider gilt. In der Dienstweisung ist damit klargestellt, dass es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller grundsätzlich nicht zumutbar ist, gefährtrüchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm/ihr andernfalls, zum Beispiel wegen seiner/ihrer sexuellen Ausrichtung drohen würde (Diskretionsgebot).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2020 bestätigte die bereits bekannte oben genannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, er hat damit keine Änderung des Diskretionsgebots zur Folge. Die sexuelle Orientierung umfasst sowohl die Homosexualität als auch Bisexualität gleichermaßen. In dem Beschluss des BVerfG wurde klargestellt, dass das Diskretionsgebot für homosexuelle wie auch für bisexuelle Personen gilt.

Arzu Ünal und Anna Biechele, 61A

Identitätstäuschung: Digitale Collage und Morphing als Bedrohung der Sicherheit im Asylverfahren

Anfang des Jahres erschien eine Person im Rahmen einer Befragung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens vorliegen, in einer Außenstelle des BAMF. Zur Glaubhaftmachung der Identität legte die Person einen echten Reisepass zur Kontrolle vor. Während der Befragung wuchsen bei der Entscheiderin jedoch Zweifel an der Identität des Befragten. Handelt es sich bei der vorstellig gewordenen Person und den im Dokument abgebildeten Mann um ein und dieselbe Person oder um verschiedene Personen?

In der durchgeführten Befragung gab der Mann auf gezielte Fragen der Entscheiderin an, dass er sich den vorliegenden Reisepass mit einem gemorphten Foto hat ausstellen lassen (das Passbild ist aus einem Foto von ihm und einem Foto seines Bruders entstanden). Somit stand in diesem Fall grundsätzlich fest, dass durch die Zweckbestimmung des Reisepasses, die Identität einer Person nachzuweisen, die im Passbild enthaltene Widerspiegelung weder mit dem Ausweisvorleger noch mit seinem Bruder (völlig) identisch sein kann. Das Bewirken der Ausstellung eines echten Reisepasses mit einem manipulierten Passbild, welches zwei oder mehrere Personen abbildet, oder dessen Gebrauch im Rechtsverkehr erfüllt den Straftatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

Der Fall zeigt eine neue Dimension der Manipulationsmöglichkeiten bei Lichtbildern. Für die Fertigung von Gesichtsbildern, die für einen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisdokuments benötigt werden, sind Ausländer in vielen Herkunftsländern selbst verantwortlich. Dies macht den Antragsprozess für Personal- und Reisedokumente bezüglich der zu integrierenden Lichtbilder angreifbar. Im Wesentlichen sind zwei Modi Operandi bekannt: Eine bekannte Vorgehensweise ist die Abgabe eines Lichtbildes, welches nicht mit dem Antragstellenden übereinstimmt. In der Folge wird ein Dokument mit den Personalien des Antragstellenden, jedoch mit dem Lichtbild einer anderen Person ausgestellt (Nutzung nach dem Ähnlichkeitsprinzip). Mitarbeitenden in der Asylantragsbearbeitung, die Ausweisdokumente mit Lichtbildern entgegennehmen, kommt daher eine wichtige Rolle bei der Erkennung solcher Manipulationen zu.

³ BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020, 2 BvR, 1807/199, Rn.10

⁴ EUGH, Urteil vom 7.11.13- C-199/12 bis C-201/12

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020, 2 BvR, 1807/199, Rn.19

⁶ EUGH, Urteil vom 7.11.13- C-199/12 bis C-201/12

Die im oben genannten Beispiel skizzierte Vorgehensweise geht darüber hinaus, indem manipulierte Lichtbilder abgegeben werden: Bei einer „digitalen Collage“ werden markante Bildelemente (Augen, Nase, Mund) mittels Bildbearbeitungssoftware aus der Aufnahme des späteren Dokumentennutzers (Quellbild) kopiert und in der Aufnahme des rechtmäßigen Personalieninhabenden (Zielbild) eingefügt. Vorhandene Artefakte oder Farbabweichungen werden mittels Bildbearbeitungssoftware manuell entfernt. So sind die äußeren Merkmale des Gesichtes (Ohren, Wangen, Kinn) vom Personalieninhabenden und die Merkmale im Inneren des Gesichtes vom zukünftigen Dokumentennutzer identisch. Es bedarf sensibilisierten Personals, um Fälle der digitalen Collage erkennen zu können.

Im Gegensatz dazu werden beim „Passbild-Morphing“ zwei oder mehrere vorhandene Quellbilder (rechtmäßiger Personalieninhabender und spätere Dokumentennutzer) rein computergeneriert gleichförmig in ein Zielbild umgewandelt. Diese Art der Manipulation ist im Rahmen der üblichen Kontrollprozesse schwer zu erkennen, da bei dieser Methode die einzelnen anatomischen Merkmale des Gesichtes von zwei oder mehr Personen vermischt werden, so dass beide oder mehrere Personen erkennbar sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass mittlerweile gezielt Ausweisdokumente mit im Morphing-Verfahren hergestellten Lichtbildern genutzt werden.

Mitarbeitende müssen in die Lage versetzt werden, Ausweisvorlegende mit den Daten aus vorgelegten Dokumenten zu vergleichen (Personen-/Lichtbildabgleich) um Ausweismissbrauch / Ausweisüberlassung zu erkennen. Mit den hier beschriebenen Entwicklungen und den damit verbundenen Herausforderungen sind nicht alleinig Mitarbeitende des BAMF konfrontiert. Überall dort, wo insbesondere staatliche Stellen eine Identitätsprüfung vornehmen, kommt den zuständigen Mitarbeitenden eine zentrale Aufgabe zu. Sensibilisierung, Qualifizierung und kontinuierliche Fortbildung sind deshalb unverzichtbare Elemente beim Personaleinsatz. Ziel ist ein gut geschultes und erfahrenes Personal, denn Identitätsfeststellung ist eine hochdynamische Daueraufgabe.

Referat 71A

Der Nutzen der Asylverfahrensberatung für Entscheiderinnen und Entscheider

Die Anhörung im Asylverfahren führt Entscheiderinnen und Entscheidern immer wieder vor unerwartete Situationen. So kann sich beispielsweise in der Anhörung herausstellen, dass der Antragstellende aufgrund einer Medikamenteneinnahme an Konzentrationsschwäche leidet und daher der Anhörung gar nicht folgen kann oder dass eine Dolmetscherin in der Anhörung passender wäre als ein Dolmetscher, weil die Antragstellerin von sexueller Gewalt berichtet und ihr das gegenüber einem Mann unangenehm ist. Die Anhörung muss dann unter Umständen bereits nach kurzer Zeit abgebrochen werden.

Auch um solchen Situationen vorzubeugen, wurde die Asylverfahrensberatung (AVB) gemäß §12a AsylG vom Bundesamt eingeführt. Die AVB soll sicherstellen, dass Asylsuchende und Antragstellende über den Ablauf und den Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden. Ziel ist, dass sie den Sinn und Zweck des Verfahrens und der Verfahrensschritte verstehen und dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen und ihre Handlungsoptionen einschätzen zu können. Die AVB soll außerdem eine frühzeitige Identifizierung von verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten (besonderen Schutzbedürftigkeiten) unterstützen.

Durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (sogenanntes Geordnete-Rückkehr-Gesetz) wurde der § 12a Asylgesetz neu aufgenommen.¹ Danach ist die Beratung freiwillig und erfolgt in zwei Stufen: In der Stufe 1 wird eine Gruppenberatung in Kleingruppengesprächen angeboten, in der zweiten Stufe erhalten die Asylsuchenden in Einzelgesprächen individuelle Beratungen.

Die Tätigkeit von Entscheiderinnen und Entscheidern in der AVB des Bundesamtes war bereits Gegenstand von Kritik. Diese Kritik wurde begleitet durch die Theorie, eine Beratung durch das Bundesamt könne nicht neutral sein. Doch gerade Beratende mit Erfahrung als Entscheiderinnen oder Entscheidern kennen sich bestens im Asylverfahren aus. Sie wissen wie eine Anhörung abläuft, welche Probleme für vulnerable Personen entstehen können und wie schließlich der

¹ BT-Drs. 19/10706.

Bescheid aussieht, gegen den die Antragstellenden rechtlich vorgehen können. Zudem hat das Bundesamt zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um den Bereich der Entscheiderinnen und Entscheider von der Arbeit der AVB abzugrenzen. Zum einen ist die AVB vom Rest des Asylverfahrens räumlich, organisatorisch und fachlich getrennt. Zum anderen ist es den AVB Mitarbeitern untersagt, später über Personen zu entscheiden, die sie zuvor in der AVB beraten haben.

Die Evaluation der Gruppengespräche hat gezeigt, dass die Antragstellenden besonders dankbar darüber sind, Fragen zu Ihrem Verfahren, welcher Akteur für welches Thema zuständig ist, welche Verfahrensschritte bevorstehen und wie diese Schritte aussehen, beantwortet zu bekommen.

Im zweiten Beratungsgespräch können höchstpersönliche Belange der Antragstellenden angesprochen werden. Diese Informationen sind möglicherweise auch für die spätere Anhörung von entscheidender Bedeutung. Sollte ein Antragsteller in seinem Heimatland aufgrund von Homosexualität verfolgt sein, kann dies beispielsweise im Beratungsgespräch angesprochen werden. Die AVB sorgt dann nach Rücksprache und mit Einverständnis der Antragstellenden dafür, dass bereits in der Aktenanlage passende Dolmetscher ausgesucht werden und auch Kontakte zu unterstützenden Zentren hergestellt werden.

Ein anderer Bereich ist der Umgang mit eventuell traumatisierten Personen. Durch die AVB können die Antragstellenden an die Landessozialarbeitenden oder an Fachberatungsstellen verwiesen werden, die Betroffene effektiv und unterstützend beraten und an das medizinische Fachpersonal verweisen oder sie dorthin begleiten. Häufig ist den Antragstellenden nicht klar, dass sie sich in einer emotionalen Ausnahme-situation befinden, deren Bewertung auch für ihr weiteres Asylverfahren von Bedeutung ist. Sowohl ihre aktuelle gesundheitliche Situation als auch die Frage, ob sie eventuell eine Betreuungsperson benötigen, können im Vorfeld der Anhörung geklärt werden. So ist es möglich, durch die Einteilung von Sonderbeauftragten in der Anhörung auf traumatische Situationen besonders Rücksicht zu nehmen. Auch kann durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt werden, ob die Antragstellenden überhaupt anhörungsfähig sind. Die Entscheiderinnen und Entscheider sind aber in jedem Fall mit ihrem Vorwissen in der Lage - das vorherige Einverständnis der Antragstellenden immer vorausgesetzt - anders in die Anhörung hineinzugehen, sich etwa besonders viel Zeit für diese Personen zu nehmen und gegebenenfalls besonders viele Pausen in der Anhörung einzuplanen, um die Antragstellenden nicht

zu überfordern. Auch bei Antragstellenden mit FGM- (Female Genital Mutilation) Problematik, wirkt sich ein vorheriges Beratungsgespräch bei der AVB möglicherweise positiv auf die Anhörung aus. In der AVB können die Antragstellerinnen schon früh auf das Thema angesprochen werden. Sie werden darauf vorbereitet, dass ein ärztliches Attest erforderlich sein kann und dass dieses persönliche Thema in der Anhörung angesprochen werden muss. So sind die Antragstellerinnen vorbereitet und wissen besser, was auf sie in der Anhörung zukommt.

Durch den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU vom 13.07.2016 wird der Bereich der Asylverfahrensberatung wohl auch in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. So ist in Art. 19 und 20 der Verordnung geregelt, dass die Asylbehörden, wie beispielsweise das Bundesamt, sicherstellen müssen, dass geschultes Personal für die Feststellung von Vulnerabilitäten und ersten Anzeichen von Schutzbedürftigkeit zur Verfügung steht. Damit käme man auch dem Ziel, das Asylverfahren in ganz Europa effizienter und fairer zu gestalten, wieder einen Schritt näher.

Tanja Radermacher, 53 I

EASO Analytical Brief: Asyltrends im August 2020

Der am 2. Oktober 2020 veröffentlichte EASO Analytical Brief informiert über die aktuellen Asyltrends in der Europäischen Union (EU). So wurden im August 2020 in der EU etwa 40.000 Asylanträge auf internationalen Schutz gestellt, was einem leichten Rückgang von 7 Prozent gegenüber dem Vormonat entspricht. Die drei wichtigsten Zielländer im August waren Spanien (10.583, +16 Prozent gegenüber Juli), Deutschland (8.424, -5 Prozent gegenüber Juli) und Frankreich (7.580, -14 Prozent gegenüber Juli). Die drei wichtigsten Herkunftsländer im August waren Syrien (5.394, -12 Prozent gegenüber Juli), Afghanistan (3.845, +1,2 Prozent gegenüber Juli) und Venezuela (3.591, -4,9 Prozent gegenüber Juli). Die Anerkennungsrate in der EU blieb im August mit rund 26 Prozent verhältnismäßig niedrig. Hauptgrund war die hohe Zahl negativer Entscheidungen aus Spanien, welche 57 Prozent aller negativen Entscheidungen der EU ausmachten.¹

¹ EASO Analytical Brief, Issue 3, 2020

Der bemerkenswerte Anstieg der Antragstellungen in Spanien ist vor allem auf kolumbianische Antragstellende zurückzuführen. Trotz der Corona-Pandemie stellten zwischen Januar und August 2020 fast 22.000 Kolumbianerinnen und Kolumbianer einen Asylantrag, was einem Anstieg von 20 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Ursächlich hierfür ist unter anderem die Krise in Venezuela. Schätzungen zufolge ist etwa eine halbe Million kolumbianischer Bürgerrinnen und Bürger seit 2017 aus Venezuela zurückgekehrt. Darüber hinaus befinden sich circa 1,8 Millionen Flüchtlinge aus Venezuela im Land. Die angespannte Situation in den Kommunen, Verteilungskämpfe sowie die grassierende Organisierte Kriminalität erhöhen den Migrationsdruck.² Auch die verschärften Einwanderungsgesetze in den Vereinigten Staaten spielen eine wesentliche Rolle. Denn der Wegfall des traditionellen Migrationsziels Lateinamerikas zwingt die Menschen auf alternative Routen.³

Auch in Belarus dürfte der Migrationsdruck weiter steigen. Das osteuropäische Land spielte bei den Migrationsbewegungen in die EU in den letzten Jahren nur eine marginale Rolle. 2019 kamen lediglich 0,15 Prozent der Asylantragstellungen aus Belarus. Im Zuge der Präsidentschaftswahl am 9. August 2020 und den daraufhin folgenden Protesten erlebt das Land eine beispiellose Gewaltwelle seitens der staatlichen Behörden. Die wesentlichen Zielländer der Belarussinnen und Belarussen sind dabei die Nachbarstaaten Polen, Litauen und Lettland. Im August 2020 bekamen über 100 Antragstellende aus Belarus internationalen Schutz in Polen, was einer Verdreifachung in Vergleich zum gesamten Jahr 2019 entspricht. In Litauen erhielten seit August 326 Menschen humanitären Schutz, in Lettland waren es 90.⁴

Andreas Emcev, 62E

Neuer Länderreport zu Uganda

In der Reihe „Länderreporte“ ist nunmehr der 30. Bericht erschienen, der über die Situation von LGBT-Personen im Herkunftsland Uganda informiert. Uganda ist international bekannt für seine harte anti-homosexuelle Gesetzgebung und die Verfolgung von LGBT-Personen. Der vorliegende Bericht untersucht die aktuelle Situation dieser Personen heute in Uganda und die Art

² EASO, Country Intelligence Report: Colombia as a country of origin, August 2020

³ EASO, Semi annual Trend Analysis Report 2019, 5 September 2019

⁴ EASO Analytical Brief, Issue 3, 2020

und Weise, in der sie Diskriminierung und Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind. Die detaillierte Analyse kann wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

Referat 62F

OVG Münster: Eritrea / Nationaldienst für Frauen

Das Oberverwaltungsgericht Münster stellte mit Beschluss vom 21. September 2020 (Az. 19 A 18157/19.A) fest, dass auch unverheirateten, kinderlosen Frauen im wehrdienstpflichtigen Alter nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr gezielter Eingriffe gemäß § 3a Abs. 2 AsylG wegen einer ihnen zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) droht.

Demnach stellen Frauen im eritreischen Nationaldienst keine soziale Gruppe im Sinne der oben genannten Norm dar, da diese Personengruppe keine abgegrenzte Identität aufweist. Die Dienstverpflichtung trifft alle unverheirateten, kinderlosen Frauen im wehrdienstpflichtigen Alter ohne Ansehung ihrer Persönlichkeitsmerkmale gleichermaßen, sodass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Personengruppe von der sie umgebenden eritreischen Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.

Auch die Tatsache, dass Frauen im Nationaldienst des Staates Eritrea aufgrund ihres Geschlechtes in besonderer Weise der Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt sind, führt nicht zur Feststellung einer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. So ist bereits höchstrichterlich geklärt (BVerwG, U. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17), dass die mit den Buchstaben a und b gekennzeichneten Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kumulativ erfüllt sein müssen. Das heißt, dass eine soziale Gruppe im Sinne der zuvor genannten Norm nicht allein dadurch begründet werden kann, dass eine Vielzahl von Personen in vergleichbarer Weise von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 oder 2 AsylG betroffen ist.

Bereits zuvor war auch die Entscheidungspraxis des Bundesamtes, wonach eine etwaige Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung beziehungsweise Desertion oder die illegale Ausreise aus Eritrea für sich allein genommen keine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 in Verbindung

mit § 3b Abs. 1 AsylG genannten Gründe begründet, obergerichtlich bestätigt worden (so etwa VGH München, Urteil vom 5. Februar 2020 - 23 B 18.31593).

Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamtes:

Die Entscheidung bestätigt die aktuelle Entscheidungspraxis des Bundesamtes.

Andreas Emcev, 62E

Italien: Entschärfung der Antimigrationsgesetze

Innerhalb der Regierungszeit des früheren Innenministers Matteo Salvini, trat am 04. Oktober 2018 das Gesetzesdekret Nr. 113 beziehungsweise das sogenannte Salvini-Dekret zu Sicherheit und Einwanderung in Kraft. Im Zuge dessen wurden die Asyl- und Migrationsgesetze in Italien verschärft.⁵

So wurde unter anderem die wichtigste Form des Schutzes, der humanitäre Schutzstatus, abgeschafft und stattdessen eine Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Diese gilt aber nur für eine eng definierte Personengruppe und ist dann auch nur für ein Jahr gültig.⁶ Außerdem entstand eine Liste für sichere Herkunftsländer und eine neue Beurteilungskategorie wodurch die Möglichkeit besteht, Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen. Durch das neu eingeführte Prinzip der Binnenflucht ist es möglich, Asylsuchende in ihr Herkunftsland zurückzuführen. Wenn es Regionen innerhalb des Landes gibt, in denen dem Asylsuchenden, nach Einschätzung der Behörden, keine Verfolgung droht, wird der Antrag automatisch und ohne individuelle Prüfung abgelehnt.⁷ Des Weiteren wurde die Dauer der Abschiebehaft auf 180 Tage verdoppelt. Die Einführung einer Bescheinigung über ein laufendes Asylverfahren ersetzte die sonst übliche vorübergehend ausgestellte Aufenthaltsbewilligung für Asylsuchende.⁸

In Zuge dieser neuen Gesetze wurden auch hohe Strafen für Hilfsorganisationen eingeführt. Wenn sie vor ihrer Ankunft in italienischen Gewässern nicht ausreichend mit den Behörden in Kontakt stehen und ohne Genehmigung einfahren, wurden Strafen in Höhe von 10.000 bis 50.000 Euro angesetzt und die Schiffe konnten unter Umständen festgesetzt werden.

5 BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien 2018, S.5.

6 SFH Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien 2019, S.

7 Ebd., S. 7f.

8 Ebd., S. 8.

Nachdem das Schiff Sea Watch 3 des gleichnamigen deutschen Vereins im Juni 2019 trotz Verbots in italienische Gewässer fuhr, wurden die Bestimmungen abermals verschärft. So wurde die Geldbuße auf bis zu einer Million Euro erhöht und die Schiffe wurden automatisch beschlagnahmt.⁹ Allgemein hatte das Salvini-Dekret zur Folge, dass die Anzahl an Ausreisepflichtigen Migranten stark anstieg und diese darum keine Unterstützungsleistung mehr beanspruchen konnten.

Die neue Mitte-links Regierung unter Führung von Giuseppe Conte beschloss am 05. Oktober 2020 per Dekret eine Abschwächung der Sicherheitsgesetze und Reduzierung der Geldstrafen für Seenotretter. Hilfsorganisationen können Flüchtlinge im Mittelmeer retten, wenn ihr Vorgehen nicht gegen maritime Gesetze verstoße und in Absprache mit den italienischen Behörden geschehe. Anderenfalls drohen weiterhin Strafen bis zu 50.000 Euro. Außerdem wird der abgeschaffte Status des humanitären Schutzes wiedergeführt.

Ferner sollen sich die neuen Gesetze auf die Integration konzentrieren und das Abweisen von schutzsuchenden Migranten erschweren. Eine Ausweisung von Ausländern ist künftig bereits bei der Gefahr einer „unmenschlichen“ Behandlung verboten. Es soll ein dezentrales „Aufnahme- und Integrationssystem“ geschaffen werden, welches Asylbewerbern mehr Unterstützung bieten soll.¹⁰ Allerdings müssen die neuen Gesetze noch vom italienischen Parlament ratifiziert werden.

Lena Vollrath, 62E

Veröffentlichungen anderer

Hupke, Lea: Coronabedingte Aussetzungen von Dublin-Überstellungen : Rechtsprechungsübersicht zu Verfahren gegen Aussetzungsbescheidungen des BAMF. In: Asylmagazin : Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. - (2020), Heft 8 : Themenschwerpunkt: Rechtsprechung zu Auswirkungen der Corona-Pandemie, Seite 257-261

Knaus, Gerald: Welche Grenzen brauchen wir? : zwischen Empathie und Angst - Flucht, Migration und die Zukunft von Asyl. - München : Piper, [2020]. - 335 Seiten : Illustrationen. - ISBN 978-3-492-05988-6

9 SFH Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien 2020, S.13.

10 Zeit Online: Matteo Salvinis Antimigrationsgesetze werden entschärft, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-10/italien-migration-gesetze-seenotrettung-sicherheitsgesetze-geldstrafen-hilfsorganisationen> (abgerufen am 13.10.2020)

▶ Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

10/2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto


Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de>
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

